

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01046 vom 4. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01046

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01046 du 4 mars 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01046 del 4 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

1. November 2002 erstmals bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 10/1). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, erteilte ihr mit Verfügung vom 1. Juni 2004 Kostengutsprache für eine erstmalige berufliche Ausbildung als Montagegehilfin (Urk. 10/13), welche die Versicherte erfolgreich absolvierte (Mitteilung über den Abschluss der beruflichen Massnahmen vom 15. August 2006, Urk. 10/29). In der Folge meldete sich die Versicherte am 21. März 2005

erneut zum Leistungsbezug an (Urk. 10/20), was die IV-Stelle mit Verfügung vom 6. Oktober 2006 abwies (Urk. 10/35). Die erneute Anmeldung vom 9. November 2006 (Urk. 10/37) zog die Versicherte am

7. Dezember 2006 wieder zurück (Urk. 10/44).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Abschluss des aktuellen Verwaltungsverfahrens eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_297/2016 vom 7. April 2017 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE

143 V 77, aber in SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet

die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauf folgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

E. 1.3

Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Rentenanspruchs als auch bei der Rentenrevisi on und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsbe messung (Art. 28a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) zu bestimmen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 117 V 198 E. 3b).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als gantztägig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der über wiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E. 2.3, 141 V 15 E. 3.1, 137 V 334 E. 3.2, 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl. BGE 144 I 28 E. 2.4).

E. 1.4

Die Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) entspricht der Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich (Art.

E. 1.5

Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 IVV; vgl. auch Rz. 3084 ff. des Kreisschreibens des BSV

über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar (Urteil des Bundesgerichts 9C_201/2011 vom 5. September 2011 E. 2, in: SVR 2012 IV Nr. 19 S. 86). Einer ärztlichen Fachperson, die sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltsführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu

äussern hat, bedarf es nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, die im Widerspruch zu den ärztlichen Befunden stehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

Für den Beweiswert eines Berichtes über die Abklärung im Haushalt einer versicherten Person sind – analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweis) – verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen sowie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig (AHI 2003 S. 218 E. 2.3.2 [in BGE 129 V 67 nicht veröffentlichte Erwägung]; Urteil des Bundesgerichts I 733/03 vom 6. April 2004 E. 5.1.2; vgl.

auch BGE 130 V 61 E. 6.2 und 128 V 93 E. 4 betreffend Abklärungsberichte im Zusammenhang mit der Hauspflege und Hilflosigkeit). Diese Beweiswürdigungskriterien sind nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt massgebend, sondern gelten analog für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit häuslichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft (Urteil des Bundesgerichts 8C_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

Der Abklärungsbericht ist seiner Natur nach in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen zugeschnitten, weshalb seine grundsätzliche Massgeblichkeit unter Umständen Einschränkungen erfahren kann, wenn die versicherte Person an psychischen Beschwerden leidet. Grundsätzlich jedoch stellt er auch dann eine beweistaugliche Grundlage dar, wenn es um die Bemessung einer psychisch bedingten Invalidität geht, das heisst wenn die Beurteilung psychischer Erkrankungen im Vordergrund steht (AHI 2004 S.

137 E. 5.3). Widersprechen sich die Ergebnisse der Abklärung vor Ort und die fachmedizinischen Feststellungen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, ist aber in der Regel den ärztlichen Stellungnahmen mehr Gewicht einzuräumen als dem Bericht über die Haushaltsabklärung, weil es der Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich ist, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (Urteile des Bundesgerichts 8C_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1, 9C_986/2009 vom 11. November 2010 E. 7.2 und 9C_631/2009 vom 2. Dezember 2009 E. 5.1.2, je mit Hinweisen). 2.

E. 2

2. Februar 2018 wurde der Antrag auf unentgeltliche Prozessführung sowie Rechtsvertretung (vgl. Urk. 1 S. 2)

infolge ungenügen der Substantiierung

abgelehnt (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) gestützt auf die medizinischen und erwerblichen Abklärungen davon aus, dass die dargelegten Einschränkungen keine Erhöhung der Rente begründen würden. Es bestehe bei einem Invaliditätsgrad von 61 % weiterhin Anspruch auf die bisherige Dreiviertelrente (S.

1).

In der Beschwerdeantwort vom 1. November 2017 (Urk. 9) führte die Beschwerdegegnerin ergänzend aus, die Verschlechterung könne nur im Bereich Haushalt überprüft werden, da betreffend Erwerbstätigkeit im Rahmen des 50 % Pensums bereits ein (Teil-)Invaliditätsgrad von 96 % bestehe. In der Folge sei überprüft worden, inwiefern sich die geltend gemachte Verschlechterung im Haushalt auswirke. Im Vergleich zum Abklärungsbericht vom 2. Juli 2015 habe im Bereich «Betreuung der Kinder» von einer höheren Einschränkung von bisher 7.5 auf 10 % ausgegangen werden können, in den anderen Bereichen habe keine höhere Einschränkung angerechnet werden können. Es sei zumutbar, dass der Ehemann in gleicher Weise mitwirke wie bisher (S. 1). Im Haushalt erhöhe sich folglich die Einschränkung von 23.5 auf 26 % , was im Ergebnis zu einem Invaliditätsgrad von 61.14 % führe und damit einen unveränderten Rentenanspruch bestätige. Im vorliegenden Fall müsste die Einschränkung im Haushalt bei über 40 % liegen, um den Anspruch auf eine ganze Rente zu begründen. Im Haushaltsbereich bedeute eine Einschränkung von 40 % eine sehr hohe Verminderung der Leistungsfähigkeit, zumal die Arbeiten in Etappen und auf einen längeren Zeitraum verteilt verrichtet werden können (S. 2 oben).

E. 2.2

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt (Urk. 1), dem Bericht von Dr. Y.____ sei zu entnehmen, dass sich die Verschlechterung ihres Gesundheitszustands auch beim Röntgen bestätigt habe. Innerhalb der letzten zwei Jahre habe sich die Situation der linken Hüfte nachweisbar verschlimmert. Der Arzt schätze die Arbeitsunfähigkeit daher mittlerweile auf 100 % . Die gesundheitlichen Schwierigkeiten würden sich in allen Bereichen der Haushaltsführung niederschlagen. Dem müsse angemessen Beachtung geschenkt werden. Tue man dies, sei eine ganze Rente gerechtfertigt (S. 4). Weiter bleibe die anerkannte gesundheitliche Verschlechterung bei der Festlegung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt (S. 5 oben). Ein unabhängiges Gutachten sei nicht erstellt worden, auch sei sie nicht zu einer ärztlichen Untersuchung aufgeboten worden. Sie habe jedoch glaubhaft gemacht, dass sich ihr Zustand in relevanter Weise verschlechtert habe. Entsprechend habe sie auch Anspruch auf umfassende Sachverhaltsabklärungen, wenn die Beschwerdegegnerin den Bericht von Dr. Y.____ für die Rentenerhöhung als nicht ausreichend betrachte (S. 5 Mitte).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob bei der Beschwerdeführerin seit Erlass der Renten begründenden Verfügung vom 1. Juli 2009 (Urk.

E. 2.6

und Ziff. 2.6.1).

Zum Bereich «Haushaltführung» hielt die Abklärungsperson fest, es bestehe keine Einschränkung (S. 6 Ziff. 6.1).

Im Bereich «Ernährung» sei es dem Ehemann im Rahmen der Mitwirkungspflicht zumutbar, die Beschwerdeführerin bei der Grundreinigung sowie oberflächlichen Reinigung zu unterstützen. Die Übernahme der Mahlzeitenzubereitung am Abend habe der Ehemann gemäss Angaben der Beschwerdeführerin vor allem aufgrund der vermehrten Kinderbetreuung übernommen und könne nicht vollumfänglich und als behinderungsbedingte Unterstützung beziehungsweise Übernahme bei der Einschränkung berücksichtigt werden. Es resultiere eine Einschränkung von 20 % (S. 6 f. Ziff. 6.2).

Zum Bereich «Wohnungspflege» hielt die Abklärungsperson fest, dass es dem Ehemann im Rahmen der Mitwirkungspflicht zumutbar sei, der Beschwerdeführerin vermehrt bei der Grundreinigung sowie der oberflächlichen Reinigung der Wohnung zu unterstützen. Zudem wäre es der Beschwerdeführerin zumutbar, die Wohnungspflege in Etappen durchzuführen und auf die Woche zu verteilen, da sie sich zwischendurch jeweils wieder hinlegen müsse und so die Hüfte sowie den Rücken entlasten könnte. Die Hilfe der Mutter könne bei der Einschränkung vollumfänglich berücksichtigt werden. Entsprechend resultiere eine Einschränkung von 30 % (S. 7 f. Ziff. 6.3).

Zum Bereich «Einkauf und weitere Besorgungen» führte die Abklärungsperson aus, dass der Grosseinkauf im Familienkollektiv in der Regel einmal pro Woche mit dem Auto vorgenommen werde. Kleineinkäufe verbinde die Beschwerdeführerin mit den Spaziergängen mit den Kindern und der Schwägerin zusammen im Dorf. Es sei der Beschwerdeführerin nicht mehr gut möglich, schwere Taschen zu heben und zu tragen, entsprechend trage der Ehemann die Einkaufstaschen vom Auto in die Wohnung. Es sei dem Ehemann zumutbar, die Beschwerdeführerin einmal pro Woche beim Grosseinkauf zu begleiten. Es resultiere eine Einschränkung von 20 % (S. 8 Ziff. 6.4).

Im Bereich «Wäsche und Kleiderpflege» ermittelte die Abklärungsperson eine Einschränkung von 20 %

unter Berücksichtigung der Hilfe des Ehemanns (S. 8 Ziff. 6.5).

Zum Bereich «Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen» hielt die Abklärungsperson fest, dass die Beschwerdeführerin vor allem bei den körperlichen Aktivitäten eingeschränkt sei. Hier werde sie oft von der Schwägerin unterstützt, indem sie mit ihr zum Spielplatz komme und Aktivitäten mit den Kindern übernehme. Die Beschwerdeführerin könne die beiden älteren Kinder auch nicht mehr anheben, was altersbedingt aber auch nicht mehr notwendig sei. Am Wochenende übernehme die körperlichen Aktivitäten vor allem der Ehemann. Ansonsten sei sie bei der Kinderbetreuung nicht gross eingeschränkt, die drei Kinder würden ihr viel Freude bereiten und sie sei stolz auf sie. Unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht des Ehemannes resultiere eine Einschränkung von 30 % (S. 8 f. Ziff. 6.6).

Zum Bereich «Verschiedenes» hielt die Abklärungsperson fest, es bestehe keine Einschränkung (S. 9 Ziff. 6.7).

Zusammenfassend resultiere eine gesamthafte Einschränkung von 23.5 % (S. 9 Ziff. 6.8). Bei einem Anteil von 50 % im Haushaltsbereich resultiere ein (Teil-)Invaliditätsgrad von 11.75 % (S. 9 Ziff. 7). 4. 9

Dr. Y.____ (vorstehend E. 4. 4) führte im Bericht vom 22. September 2015 (Urk. 10/155/9-10) aus, die Beschwerdeführerin komme zu einer Verlaufskontrolle, da im letzten Jahr aufgrund der Schwangerschaft nicht habe geröntgt werden können. Die Beschwerdeführerin gebe an, dass sie seit der Geburt des Kindes nicht mehr gearbeitet habe und komme vor allem deshalb vorbei, um die IV Renten-Regelung voranzutreiben. Im Vergleich zu den Voraufnahmen auswärts zeige sich eine Zunahme der bekannten Coxarthrose links. Rechts bestehe ein stationärer Befund. Der Gelenkspalt sei jedoch noch einsehbar. Es bestehe eine sekundäre Coxarthrose links mit deutlicher Muskelschwächung der Hüftabduktorenmuskulatur. Eine Hüfttotalprothese links komme sicherlich noch nicht in Frage, dennoch sei bei der Beschwerdeführerin zu bemerken, dass sie in einer belastenden Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig sei. Eine rein sitzende Tätigkeit könne sicherlich teilweise ausgeübt werden. Er schliesse sich der Beurteilung von Dr. A.____ an, dass eine solche 40 % betragen sollte. Bei ihm sei erst eine klinische und radiologische Kontrolle erforderlich, wenn die Beschwerdeführerin im Alltagsleben sehr stark beeinträchtigt sei und nur noch die Implantation der Hüfttotalprothese in Frage komme (S. 1). 4.

E. 6

ATSG; BGE

105 V 156 E. 2a). Bei der Bemessung der Invalidität von im Haushalt tätigen Versicherten ist die Schadenminderungspflicht von erheblicher Relevanz. Nach der Rechtsprechung ist dabei vom Grundsatz auszugehen, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein Invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Dabei darf nach der Rechtsprechung unter dem Titel der Schadenminderungspflicht nicht etwa die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwältzt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt. Schliesslich vermag die Tatsache, dass sich die der Rechtsprechung zugrunde liegenden, in Art. 159 Abs. 2 und 3 ZGB zwischen den Ehegatten und in Art. 272 ZGB

zwischen Eltern und Kindern statuierten Beistandspflichten nicht unmittelbar durchsetzen lassen (d.h. weder klagbar noch vollstreckbar sind), sondern nur freiwillig erfüllt werden können (Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2006, N.

E. 6.8

und Ziff. 7). 5. 5.1

Die Beschwerdeführerin bezog seit dem 1. März 2007 bei einem Invaliditätsgrad von 70 % eine ganze Rente der Invalidenversicherung (vgl. Verfügung vom 1. Juli 2009, Urk. 10/82-84). Die Rentenzusprache erfolgte aufgrund der festgestellten Intelligenzminderung und der daraus resultierenden 70%igen Arbeitsunfähigkeit (vgl. vorstehend E. 3.4-6) und damit aus psychischen Gründen. Der ebenfalls festgestellten Hüftluxation wurde keine Einschränkung bezüglich einer leichten körperlichen Arbeit zugeschrieben (vgl. E. 3.2-3).

Mit Verfügung vom 25. April 2014 wurde der Anspruch

auf die bisherige ganze Rente - neu in Anwendung der gemischten Methode (vgl. vorstehend E. 1.3) - bestätigt (Urk. 10/123).

Mit Verfügung vom 5. Oktober 2015 (Urk. 10/153) wurde die bisher ausgerichtete Rente auf eine Dreiviertelrente herabgesetzt. Die Reduktion erfolgte nicht aufgrund einer Veränderung des medizinischen Sachverhalts (S. 7 unten), sondern weil die Beschwerdeführerin nach der Geburt des dritten Kindes der Beschwerdeführerin nun von einer Qualifikation von 50 % im Erwerb und 50 % im Haushalt ausgegangen war. Die Beschwerdeführerin errechnete im Erwerbsbereich unter Anrechnung des von der Beschwerdeführerin im geschützten Rahmen erzielten Einkommens eine Einschränkung von 96 % (S. 8). Die Verfügung vom 5. Oktober 2015 wuchs unangefochten in Rechtskraft.

Am 28. April 2017 machte die Beschwerdeführerin schliesslich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend

(Urk. 10/168). 5.2

Am 1. Januar 2018 sind die geänderten Bestimmungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 1. Dezember 2017 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung wurde für die Festlegung des Invaliditätsgrades von teilerwerbstätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs. 3 IVG) in Art. 27 bis Absatz 2-4 IVV ein neues Berechnungsmodell eingeführt.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die galten, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 130 V 445 E. 1.2.1, 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen).

Die angefochtene Verfügung ist am 23. August 2017 und somit vor dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung am 1. Januar 2018 ergangen, weshalb die revidierten Bestimmungen noch nicht zur Anwendung gelangen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_462/2017 vom 30. Januar 2018 E. 5.3 mit Hinweisen). Nachfolgend wird daher auf das bisherige Recht und die dazu ergangene Rechtsprechung Bezug genommen.

Bei der Rentenherabsetzung mit Verfügung vom 5. Oktober 2015 (Urk. 10/153) in Anwendung der gemischten Methode handelte es sich um eine Di-Trizio-ähnliche-Konstellation. Diese Verfügung erging jedoch noch vor dem betreffenden Entscheid

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz (Nr. 7186/09) vom 2. Februar 2016 und ist unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend bleibt die gemischte Methode im vorliegenden Fall weiterhin anwendbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9F_5/2016 vom 23. September 2016) . 5.3

Ob vorliegend im Erwerbsbereich aufgrund des progredienten Krankheitsverlaufs der Coxarthrose eine Verschlechterung eingetreten ist, kann

offenbleiben, da die Beschwerdeführerin - bei unbestrittener Anwendung der gemischten Methode sowie unbestrittener Qualifikation - aus psychischen Gründen im Erwerbsbereich bereits beinahe eine Einschränkung von 100 % aufweist (vgl. vorstehend E. 5.1).

Eine (weitere) somatische Verschlechterung hat daher auf die Einschränkung im Erwerbsbereich keinen erheblichen und renten relevanten Einfluss. 5.4

Strittig und zu prüfen ist jedoch, ob aufgrund der Hüftproblematik im Haushaltsbereich von einer wesentlichen und damit rentenrelevanten Veränderung ausgegangen werden kann.

Dies ist gestützt auf die medizinischen Akten entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin zu verneinen. Dr. Y. ___ äusserte sich nicht zur Arbeitsfähigkeit im Haushaltsbereich und attestierte der Beschwerdeführerin entgegen ihrer Behauptung (vgl. Urk. 1 S. 4) auch keine vollständige Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsbereich. Im Bericht vom 24. März 2017 berichtete Dr. Y. ___ unter dem Titel Anamnese einzig davon, dass die Beschwerdeführerin anamnestisch drei Kinder und Mütter habe, diese zu versorgen. In medizinischer Hinsicht hielt er fest, dass sich innerhalb der letzten zwei Jahre eine diskrete Zunahme des Befundes der linken Hüfte

gezeigt habe (vgl. vorstehend E. 4.10) . 5.5

Nach der Rechtsprechung stellt der durch die IV-Stelle eingeholte Bericht über die Abklärung vor Ort eine geeignete und im Regelfall genügende Grundlage zur Ermittlung des Invaliditätsgrades von im Haushalt tätigen Versicherten dar. Für den Beweiswert eines entsprechenden Berichtes ist analog auf die Rechtsprechung zur Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 352 E. 3a und b, BGE 122 V 160 E. 1c) zurückzugreifen. Sind die entsprechenden Kriterien (vgl. vorstehend E. 1.5) erfüllt, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig. Das Gericht greift diesfalls in das Ermessen der Abklärungsperson nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse (zum Beispiel infolge von Widersprüchlichkeiten) vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt steht als das im Beschwerdefall zuständige Gericht.

Die zuständige Abklärungsperson führte zur Beurteilung der Beeinträchtigungen im Haushaltsbereich am 16. August 2013 sowie am 2. Juli 2015 eine Abklärung an Ort und Stelle

durch. Sie hat dabei unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin in geklagten Leiden und Behinderungen sowie der Familien- und der Wohnverhältnisse, der technischen Einrichtungen und der örtlichen Lage eine Einschränkung der Beschwerdeführerin im Haushaltsbereich von 8.25 % (vgl. vorstehend E. 4.2) beziehungsweise von 23.5 % (vgl. vorstehend E. 4.8) fest gestellt.

Die von der jeweiligen Abklärungsperson verfassten Berichte vom 30. August 2013 (vgl. vorstehend E. 4.2) sowie vom 2. Juli 2015 (vgl. vorstehend E. 4.8) befassen sich umfassend mit den einzelnen Haushaltsbereichen und deren prozentualer Gewichtung und umschreiben die zu verrichtenden Tätigkeiten sowie die an Ort und Stelle festgestellten Einschränkungen in diesen Bereichen. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Schadenminderungspflicht sowie die Mitwirkungspflicht des Ehemannes der Beschwerdeführerin. Der Abklärungsbericht vom 2. Juli 2015 ist sodann schlüssig und in nachvollziehbarer Weise begründet. Es sind vorliegend keine besonderen Umstände gegeben, welche den Abklärungsbericht als mangelhaft oder ungeeignet erscheinen liessen; vielmehr entspricht dieser den an ihn gestellten Anforderungen.

Dies trifft auch auf die Stellungnahme der Abklärungsperson vom 15. Mai 2017 (vgl. vorstehend E. 4.11) zu. Dass die Abklärungsperson aufgrund der Ver schlechterungsmeldung und des ins Recht gelegten medizinischen Berichts von Dr. Y.____ (vgl. vorstehend E. 4.10) nicht erneut eine Abklärung vor Ort vornahm, ist nicht zu beanstanden. So wurde der Abklärungsbericht vom 2. Juli 2015 (vgl. vorstehend E. 4.8) von der gleichen Abklärungsperson erstellt wie die aktenbasierte Stellungnahme vom 15. Mai 2017, was hinsichtlich der Beurteilung der Einschränkung im Haushaltsbereich als fallbezogen aufschlussreich erscheint. Die Abklärungsperson war somit in der Lage, die Situation von 2015 und diejenige von 2017 zu würdigen und zu vergleichen. Sie hat dies denn auch explizit getan (vgl. vorstehend E. 4.11), was ihre Stellungnahme auch ohne erneuten Besuch vor Ort nachvollziehbar erscheinen lässt.

Gestützt auf den aktuellen Bericht von Dr. Y.____ überprüfte die Abklärungsperson die im Abklärungsbericht vom 2. Juli 2015 festgestellten Einschränkungen (vgl.

vorstehend E. 4.8) in den einzelnen Bereichen und kam zum Schluss, dass einzig im Bereich «Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen» von einer erhöhten Einschränkung ausgegangen werden könne und die bisher angenommene Einschränkung in diesem Bereich von 30 % auf 40 % zu erhöhen sei (vgl. vorstehend E. 4.11). 5.6

Soweit die Beschwerdeführerin mit Verweis auf ihre gesundheitlichen Schwierigkeiten pauschal vorbringt, dass sich diese in allen Bereichen der Haushaltsführung und nicht nur bei der Kinderbetreuung niederschlagen würden (vgl.

Urk. 1 S. 4 unten), vermag dies die von der Abklärungsperson insbesondere in Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht festgestellten Einschränkungen in den einzelnen Bereichen nicht in Frage zu stellen. So geht die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (vgl.

vorstehend E. 1.4). Inwiefern und in welchem Umfang sich die gesundheitlichen Schwierigkeiten in allen Bereichen niederschlagen würden respektive sich die im Abklärungsbericht vom 2. Juli 2015 festgestellten Einschränkungen in den verschiedenen Bereichen

erhöht haben sollten, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ergibt sich wie bereits dargelegt auch nicht aus dem Bericht von Dr. Y.____ (vgl. vorstehend E.

5.4) . 5.7

Zusammenfassend kann auf die Stellungnahme der Abklärungsperson vom 15. Mai 2017 (vgl. vorstehend E. 4.11) abgestellt werden. Klar feststellbare Fehleinschätzungen oder

Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse sind nicht ersichtlich. Somit ist von einer Einschränkung im Haushalt von 26 % auszugehen, was bei einem Anteil des Haushaltsbereiches von 50 % einem gewichteten Teilinvaliditätsgrad von 13 % entspricht.

Der Gesamtinvaliditätsgrad berechnet sich mittels Addition der Teilinvaliditätsgrade. Demnach resultiert bei einem Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich von 48

% ($50 \% \times 0.96$, vgl. vorstehend E. 5.1) und einem solchen von

E. 9

zu Art. 272 ZGB; Bräm/Hasenböhler, Zürcher Kommentar, 3. Aufl., Zürich 1998, N. 168 zu Art. 159 ZGB), an der Schadenminderungspflicht der im Haushalt beschäftigten Versicherten nichts zu ändern. Denn wie auch im Erwerbsbereich darauf abzustellen ist, ob die verbleibende Erwerbsfähigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich verwertbar ist, unabhängig davon, ob eine solche Anstellung rechtlich durchsetzbar ist, ist auch in Bezug auf den Haushaltsbereich davon auszugehen, was in der sozialen Realität üblich und zumutbar ist, unabhängig davon, ob eine Mithilfe rechtlich durchsetzbar ist (BGE 133 V 504 E.

4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_729/2009 vom 30. November 2009 E. 4.1-3).

E. 10

/171) zur aktuellen Situation im Haushalt in den einzelnen Gewichtungen fest, dass gestützt auf den aktuellen Bericht von Dr. Y.____ einzig im Bereich «Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen» von einer erhöhten Einschränkung ausgegangen werden könne, da das jüngste Kind mittlerweile zwei Jahre alt sei und von der Beschwerdeführerin nicht mehr ohne weiteres hochgehoben und gegebenenfalls getragen werden könne. Die bisher zumutbare Mitwirkungspflicht des Ehemannes könne gleichbleibend übernommen werden, damit resultiere in diesem Bereich neu eine Einschränkung von 40 % (S. 2 Ziff. 6.6). Gesamthaft resultiere eine invaliditätsbedingte Einschränkung von 26 %. Bei einem Anteil von 50 % im Haushaltsbereich bestehe ein (Teil-)Invaliditätsgrad von 13 % (S. 2 Ziff.

E. 13

% ($50 \% \times 0.26$) im Haushaltsbereich ein Gesamtinvaliditätsgrad von 61 %, was keinen Anspruch auf eine Rentenerhöhung begründet.

Die angefochtene Verfügung vom 23. August 2017 erweist sich somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Anzumerken bleibt, dass vorliegend bei gleicher Qualifikation und Einschränkung im Erwerbsbereich ($50 \% \times 0.96 = 48 \%$

Teilinvaliditätsgrad Erwerb) eine Einschränkung im Haushaltsbereich von mindestens 44 % ($50 \% \times 0.44 =$

22 % Teilinvaliditätsgrad Haushalt) bestehen müsste, um einen Anspruch auf eine ganze Rente zu begründen. Die Beschwerdegegnerin hielt diesbezüglich zu Recht fest, dass eine derart hohe Einschränkung respektive eine im Vergleich zu früheren Abklärungsberichten massiv höhere Einschränkung im Haushaltsbereich

vorliegend im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung nicht ausgewiesen ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die von der Beschwerdeführerin geforderte weitere führende medizinische Abklärung neue, für die Beurteilung des vorliegenden Falls und insbesondere

hinsichtlich der Einschränkung im Haushalt entscheidende Erkenntnisse liefern könnte, sodass darauf im Sinne der antizipierten Beweismündigkeit zu verzichten ist (BGE 122 V 157 E. 1d).

Zu den von der Beschwerdeführerin nachträglich eingereichten zahlreichen Berichten (Urk. 13/1, Urk. 15/1-2, Urk. 19/1-4, Urk. 24/1-2, Urk. 27/1-9) ist anzumerken, dass der Erlass des angefochtenen Entscheids rechtsprechungs gemäss die Grenze der gerichtlichen Überprüfungsbe fugnis bildet (vgl. etwa BGE

131 V 407 E. 2.1.2.1 und BGE 129 V 354 E. 1). Eine allfällige seither eingetretene gesundheitliche Veränderung bildet daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. 5.8

Nach Absatz 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017 ist für am 1. Januar 2018 laufende Dreiviertelrenten, halbe Renten und Viertelrenten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzu leiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt auf den 1. Januar 2018. 6.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Bernhard Zollinger - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann P. Sager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.